RheinlandPfalz
AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

ARBEITSBLATT Nr. 23

Stand: November 2023

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz

August-Thyssen-Straße 20
56070 Koblenz
www.add.rlp.de

Postanschrift:
Postfach 20 05 55
56005 Koblenz
vob-stelle@add.rlp.de

Ansprechpartner*in:
Kerstin Mangold
Mo – Fr 9:00 – 15:30 Uhr
Telefon 0261 20546-13 696
Telefax 0261 20546-73 696
Kerstin.Mangold@add.rlp.de
Sebastian Becker
Telefon 0261 20546-13 694
Telefax 0261 20546-73 694
Sebastian.Becker@add.rlp.de

Optionen zur Vermeidung von Kalkulationsrisiken für Bieter in Krisenzeiten

VOB/A § 7 Abs. 1 Nr. 3

- **Kein ungewöhnliches Wagnis bei Kalkulation für Bieter aufgrund von Materialpreissteigerungen im Zuge der Bauabwicklung**
- **hier:**
  Vereinbarung frühzeitiger Anlieferung und Vergütung von Baumaterialien auf der Baustelle

Krisenbedingt können Preise für Baumaterialien und Liefertermine extremen Schwankungen unterliegen. Teilweise erhalten die Bieter nur noch Tagespreise von Lieferanten, Speditionen und Nachunternehmern. Das erschwert die Kalkulation erheblich.

Gerade bei Baumaßnahmen mit längerer Bauzeit bedarf es geeigneter Maßnahmen der ausschreibenden Stelle, um den Bietern eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen. Zudem ist es nach VOB/A § 7 Abs. 1 Nr. 3 nicht gestattet, den Bietern ein ungewöhnliches Wagnis für Umstände und Ereignisse aufzubürden, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Entwicklung auf die Preise und Fristen sie nicht im Voraus einschätzen können.

Neben der Verwendung von Stoffpreisgleitklauseln besteht für Vergabestellen die Möglichkeit, den Auftragnehmer bei der frühzeitigen Anlieferung und Bereitstellung der im Bauvorhaben ausgeschriebenen Baustoffe und Bauteile finanziell zu unterstützen, um damit etwaige Preisschwankungen und Bauverzögerungen abzufedern.

Die Möglichkeit von Vorauszahlungen nach VOB/B § 16 Abs. 2 bietet der Vergabestelle einen Ermessensspielraum, der vorab „selbstbindend“ genutzt werden kann. Diese Art der Finanzierung muss vertraglich „vereinbart“ werden; verleiht also beiden Vertragsparteien entsprechenden Handlungsspielraum (z. B. zu den Umständen, die zu einer Vorauszahlung führen sollen, zur Höhe der Vorauszahlung, zu Zahlungsfristen oder zur Sicherung durch die Vorauszahlung auf Seiten des Auftraggebers erworbenen Rechte).

Wichtig ist in diesem Fall, dass die Bereitschaft der Vergabestelle dazu bereits in der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung erklärt wird, damit die Bieter diesen wichtigen Aspekt bei der Kalkulation berücksichtigen können.
VOB-konform soll in den jeweiligen Positionen darauf hingewiesen werden, dass die Baustoffe nach der Bereitstellung gegen Stellung einer Sicherheit oder bei Eigentumsübertragung vor dem Einbau vergütet werden.

Nachfolgend ein Mustertext für die Bekanntmachung / Ausschreibung:

Vereinbarung zur Vermeidung von unkalkulierbaren Wagnissen und zur Vermeidung von Preissteigerungen im Zuge der Bauabwicklung:

Im Rahmen dieser Baumaßnahme ist der Auftragnehmer berechtigt nach Abstimmung mit dem Auftraggeber bereits vor dem Beginn der Bauausführung für die geforderte Leistung bereits Baustoffe und Bauteile anzuliefern und bereitzustellen, um Kostensicherheit zu erhalten. Hinsichtlich welcher Materialien diese Möglichkeit eingeräumt wird, ist durch entsprechenden Hinweis in den jeweiligen Positionen gekennzeichnet.

Der Auftraggeber ist bereit, mit dem Auftragnehmer bei Bereitstellung und Anlieferung der Baustoffe und Bauteile zur Reduzierung der finanziellen Vorleistung eine Vorauszahlung gem. VOB/B § 16 Abs. 2 zu vereinbaren.
Als Ausgleich dafür, dass die Baustoffe und Bauteile nur bereitgestellt, aber noch nicht verbaut werden, steht dem Auftraggeber in diesem Falle nach seiner Wahl das Recht zu, eine Übertragung des Eigentums oder eine entsprechende Sicherheit zu verlangen.

Der Auftraggeber übt im Rahmen dieser Baumaßnahme im Falle der vorzeitigen Anlieferung und Bereitstellung von Baustoffen und Bauteilen durch den Auftragnehmer sein Wahlrecht wie folgt aus:

- ☐ Übertragung des Eigentums in Form der als **Anlage 1** beigefügten Sicherungsübereignung
- ☐ Sicherheit in Form der als **Anlage 2** beigefügten Sicherungsbürgschaft für Abschlagszahlungen

Diese Wahl sollte - muss aber nicht zwingend - bereits in den Ausschreibungsunterlagen getroffen werden und kann mit den beiden nachfolgenden Anlagen umgesetzt werden.

Anlage 1 – Mustertext für Sicherungsübereignung
Anlage 2 – Formblatt Sicherungsbürgschaft (VHB Bund Formblatt 423)

Nachfolgend ein Mustertext für die Sicherungsübereignung (Anl. 1):

Zwischen … (Auftraggeber) und … (Auftragnehmer) wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der Auftragnehmer hat den Zuschlag zu der Baumaßnahme „…“ erhalten. Da die Arbeiten nicht direkt begonnen werden, hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber bereits Material bestellt, um Kostensicherheit zu erhalten. Die Parteien treffen zwecks Reduzierung der finanziellen Vorleistung des Auftragnehmers in Anlehnung an VOB/B § 16 Abs. 2 folgende Vereinbarung:

1. Für die Ausführung der oben bezeichneten Baumaßnahme hat der Auftragnehmer bereits folgende Materialien angeliefert und bereitgestellt:

- …
- …
- …

2. Die Materialien werden wie folgt gelagert:

☐ Auf der Baustelle der o. g. Baumaßnahme.
☐ Auf einem Lagerplatz des Auftragnehmers.
☐ Auf einem Lagerplatz des Auftraggebers.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, über die angelieferten und bereitgestellten Materialien eine prüffähige Rechnung zu erstellen und dafür eine Vorauszahlung gem. VOB/B § 16 Abs. 2 zu verlangen.

4. Mit Fälligkeit des Rechnungsbetrags zum ……. verpflichtet sich der Auftraggeber die bezeichnete Rechnung zu begleichen.

5. Mit Begleichung der Rechnung durch den Auftraggeber (aufschiebende Bedingung) überträgt der Auftragnehmer das Eigentum an den Materialien: ……. sicherungshalber an den Auftraggeber. Der Auftraggeber nimmt das aufschiebend bedingte Übereignungsangebot an.

6. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Material auch nach der Sicherungsübereignung weiterhin auf dem unter Ziffer 2 bezeichneten Lagerplatz gelagert wird, bis der Verbau der Materialien durchgeführt werden kann.

……, …….	……, …….
Ort Datum	Ort Datum
……..	…….
(Unterschrift Auftraggeber)	(Unterschrift Auftragnehmer)

<u>HINWEIS!</u>

Durch die Vielfältigkeit der Vergabeunterlagen sind wir nicht in der Lage, im Rahmen dieses Arbeitsblattes sämtliche Sachverhaltsaspekte abschließend und umfassend zu beleuchten.

Aus diesem Grund sollen die hier enthaltenen Aussagen nur als grundsätzliche Hinweise verstanden werden und ersetzen in keinem Fall eine sorgfältige und objektive Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Wir empfehlen deshalb, in Zweifelsfragen stets eine nochmalige Rücksprache mit der VOB-Stelle.